Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 11.

(Nr. 11740.) Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen. Vom 16. Februar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von den Dienstvorgesetzten verhängten oder von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten rechtskräftig erkannten Ordnungsstrafen wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens erlassen, insoweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Strafen noch nicht vollstreckt und die Kosten noch nicht entrichtet sind.

Als Ordnungsstrafen gelten Warnungen, Verweise, Geldbußen und Geldstrafen (§ 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465; § 15 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, Gesetzsamml. S. 218; §§ 80, 81 des Gesetzes vom 24. April 1878, Gesetzsamml. S. 230; Art. 94 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 21. September 1899, Gesetzsamml. S. 249) sowie Mahnungen, Rügen und Ermahnungen (§ 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851; §§ 80, 81 des Gesetzes vom 24. April 1878; §§ 23, 24 des Gesetzes vom 9. April 1879, Gesetzsamml. S. 345; Art. 93 des Gesetzes vom 21. September 1899).

§ 2.

Ist bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range (§ 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856, Gesetzsamml. S. 201) rechtskräftig erkannt, so werden erlassen:

1. die Nebenstrafe des Verlustes des Anspruchs auf Umzugskosten, sofern der Zeitpunkt, für den die Versetzung verfügt ist oder verfügt wird, in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällt;

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1919.

2. die Nebenstrafe der Verminderung des Diensteinkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab;
3. die Nebenstrafe der Geldbuße, insoweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht vollstreckt ist;
4. die Kosten des Verfahrens, insoweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht entrichtet sind.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von den entscheidenden Disziplinarbehörden oder Disziplinargerichten auf Strafen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Arten erkannt ist und die Entscheidung binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wird.

§ 4.

Alle förmlichen Disziplinarverfahren, alle Disziplinaruntersuchungen sowie alle sonstigen Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, werden einschließlich der Kosten des Verfahrens niedergeschlagen, sofern nach Lage des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß die endgültige Entscheidung nicht auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range, auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Amtes (§ 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 15 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856; Art. 94 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. September 1899) lauten werde. Unter der gleichen Voraussetzung wird für alle vor dem 9. November 1918 begangenen Dienstvergehen, wegen derer ein Verfahren noch nicht anhängig ist, Straffreiheit gewährt.

Ist ein förmliches Disziplinarverfahren gemäß § 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 oder eine Disziplinaruntersuchung gemäß § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 bereits eingeleitet, so kann der oberste Dienstvorgesetzte des Angeschuldigten (Ministerium, Ressortchef) das Verfahren niederschlagen; wenn der oberste Dienstvorgesetzte von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, befindet die entscheidende Disziplinarbehörde oder das Disziplinargericht über die Niederschlagung Im Falle eines sonstigen Disziplinarverfahrens befindet der oberste Dienstvorgesetzte (Ministerium, Ressortchef) oder die von diesem bezeichnete Dienstaufsichtsbehörde über die Niederschlagung.

§ 5.

Wird in einem nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 fortzuführenden Verfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, auf Versetzung in ein anderes Amt oder Richteramt von gleichem Range erkannt, so ist die Verhängung von Nebenstrafen (Verminderung des Diensteinkommens, Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, Geldbuße) sowie die Verurteilung des Angeschuldigten zur Erstattung der Kosten des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 6.

Ob ein Verfahren durch diese Verordnung niedergeschlagen ist, muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Der Angeschuldigte ist vor einer ihm ungünstigen Entschließung zu hören.

Bei Kriegsteilnehmern ist zu berücksichtigen, wie sie sich als solche, besonders vor dem Feinde, bewährt haben.

§ 7.

Ist oder wird wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, rechtskräftig auf Dienstentlassung (§ 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 15 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1851) erkannt, so ist der oberste Dienstvorgesetzte des Angeschuldigten (Ministerium, Ressortchef) ermächtigt, die Strafe durch Bewilligung einer Unterstützung oder Erhöhung der bereits bewilligten Unterstützung zu mildern und die rückständigen Kosten zu erlassen.

§ 8.

In den Personalakten (Personalbogen) des Angeschuldigten sind die Vermerke (Verhandlungen usw.) über die auf Grund dieser Verordnung ganz oder teilweise erlassenen Strafen mit einem Löschungsvermerke zu versehen.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 6, 8 finden auf ehrengerichtliche Strafen und ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch.
Südekum. Heinemann. Reinhardt.

(Nr. 11 741.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Disziplinarhofs zur Entscheidung über die Berufung in Disziplinarsachen. Vom 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Berufung nach § 41 des Gesetzes vom 27. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine

andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetzsamml. S. 465), geht bis auf weiteres in Sachen, in welchen der Disziplinarhof nicht in erster Instanz geurteilt hat, statt an das Staatsministerium an den Disziplinarhof.

Nach Ablauf der im § 44 des genannten Gesetzes bestimmten Frist werden die Akten dem Disziplinarhof eingesandt.

Für das Verfahren vor dem Disziplinarhof gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 4 des genannten Gesetzes.

Der Disziplinarhof entscheidet endgültig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3.

Die bei dem Staatsministerium bereits anhängigen Berufungen sind an den Disziplinarhof zur Entscheidung abzugeben.

Berlin, den 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch.
Südekum. Heine. Reinhardt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Konzessionsurkunde (Nachtrag) für die Cöln-Bonner Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Cöln, vom 10. Juni 1918 durch das Amtsblatt der Regierung in Cöln Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 11. Januar 1919;
2. der Erlaß der Preußischen Regierung vom 21. Dezember 1918, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des dem Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), unterm 8. Februar 1918 verliehenen Enteignungsrechts für den Bau einer Hochspannungsleitung von Piesteritz im Kreise Wittenberg nach dem bei Rummelsburg (Stadtkreis Berlin-Lichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerke, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 4 S. 40, ausgegeben am 25. Januar 1919, und
   der Regierung in Merseburg Nr. 4 S. 22, ausgegeben am 25. Januar 1919.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.